

## Zum Begriff der Pflichten i. S. des § 9 StGB

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung hat das neue StGB in § 9 den Begriff der Pflichten für das gesamte Strafrecht definiert. Allgemein ist unter „Pflicht“ eine bestimmte Anforderung an das Verhalten von Menschen zu verstehen. Diese Anforderung, die immer konkret auf eine bestimmte Situation nach Ort, Zeit und Konstellation der Bedingungen bezogen ist, kann auf eine bestimmte Tätigkeit oder auch auf ein Unterlassen einer bestimmten Tätigkeit gerichtet sein./1/

„Pflichten haben also stets einen historischen Inhalt, der durch Klasseninteressen geprägt ist; sie besitzen Klassencharakter. Erst die Arbeiterklasse, die keine beschränkten klassenmäßigen Sonderinteressen gegenüber den Interessen des werktätigen Volkes überhaupt und gegenüber den Erfordernissen des geschichtlichen Fortschritts besitzt und die ihren Befreiungskampf nicht zu Ende führen kann, ohne die realen gesellschaftlichen Triebkräfte und Gesetzmäßigkeiten der Geschichte aufzudecken, hat das Pflichtproblem ... auf den praktischen gesellschaftlichen Lebensprozeß zurückgeführt.

Erst... im Sozialismus, auf der Grundlage der grundsätzlichen Übereinstimmung der gesellschaftlichen und der persönlichen Interessen, können die Pflichten und die menschlichen Interessen, die in Pflichtgeboten fixierten Interessen der Klasse und der Gesellschaft und die Rechte und Würde der Persönlichkeit zu einer Einheit zusammenwachsen.“/2/

Von diesen Grundsätzen ist auch bei der Anwendung des Pflichtenbegriffs in § 9 StGB auszugehen. In der Praxis sind dazu einige Fragen aufgetreten, zu deren Klärung die folgenden Darlegungen beitragen sollen.

### Bestimmung des Inhalts und des Umfangs der Pflichten

Zunächst ist der im StGB-Lehrkommentar (Anm. 4 zu § 9 [Bd. 1, S. 99]) geäußerten Auffassung zu widersprechen, die im Gesetz genannten Pflichten seien sog. Erfolgsabwendungspflichten, die sich in jedem Falle darauf beziehen, bestimmte Gefahren oder Schäden zu verhindern. Das StGB selbst legt eine Reihe von Rechtspflichten fest, bei deren Verletzung der Tatbestand erfüllt ist, ohne daß (lern Täter der dadurch bewirkte Erfolg tatbestandsmäßig angelastet wird, so z. B. bei der Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung (§119 StGB), bei der Unterlassung der Anzeige (§225 StGB) oder beim Hausfriedensbruch, soweit es die zweite Begehungsform des § 134 StGB betrifft. Diese Delikte sind beendet, wenn die gesetzlich geforderte Handlung nicht erbracht wird.

Der Pflichtenbegriff des §9 StGB gilt nicht nur für fahrlässige Straftaten, sondern auch für vorsätzliche Delikte. Die richtige Feststellung der dem Täter obliegenden Rechtspflichten bereitet z. B. auch bei vorsätzlichen Unterlassungsdelikten mitunter Schwierigkeiten. Das gilt sowohl für die sog. einfachen Unterlassungsdelikte, wie z. B. die Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung oder der Obhutspflicht gemäß §§ 119, 120 Abs. 1 StGB, als auch für die durch Unterlassen begangenen Erfolgsdelikte, wie z. B. die durch Unterlassen began-

gene Verletzung von Erziehungspflichten gemäß § 142 StGB.

Je nach der konkreten Ausgestaltung der Anforderungen der Gesellschaft an den einzelnen kann es für dieselbe Situation recht unterschiedliche Rechtspflichten geben. Von der konkreten Ausgestaltung der verletzten Rechtspflicht kann es entscheidend abhängen, welcher Tatbestand des StGB anzuwenden ist. Dies sei an folgendem Beispiel verdeutlicht:

Ein Fremder, der vorsätzlich einem ertrinkenden Kind keine Hilfe leistet, obwohl er dazu in der Lage ist, macht sich der Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung schuldig, auch wenn er sich mit dem Tode des Kindes bewußt abfindet. Der Vater des Kindes, der in der gleichen Situation und unter den gleichen subjektiven Voraussetzungen untätig bleibt, ist dagegen eines vorsätzlichen Tötungsverbrechens schuldig.

Vielfach liegen die Dinge jedoch nicht so einfach wie in dem geschilderten Fall. So sind z. B. Umfang und Inhalt der Pflichten, die entfernte Verwandte oder z. B. der Stiefvater gegenüber den Kindern haben/3/, des Leiters, der leitenden Mitarbeiter und der Werk tätigen ohne besondere Leitungsfunktionen im Arbeitsschutz, der Ärzte oder der Angehörigen des medizinischen Personals bei der Ausübung ihres Berufes schwerer zu bestimmen. Das trifft auch auf die Charakterisierung solcher Pflichten zu, die sich aus vorangegangenen gefährlichen Tun ergeben. Soweit die Rechtspflichten des Täters sich nicht von vornherein aus einer Rechtsnorm oder aus schriftlichen Unterlagen (z. B. Arbeitsvertrag, Funktionsplan, Krankenhausordnung, Anweisung des Dienstvorgesetzten oder ähnlichem) für den konkreten Fall ergeben, ist auf Grund der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit und des Verhaltens vor und während einer bestimmten Situation festzustellen, welche Rechtspflichten i.S. des §9 StGB bestanden.

### Gesetzliche und berufliche Pflichten im Arbeitsschutz

Pflichten i. S. des § 9 StGB sind solche, die dem Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Tat kraft Gesetzes, Berufs, Tätigkeit oder seiner Beziehungen zum Geschädigten zur Vermeidung schädlicher Folgen oder Gefahren obliegen oder die ihm daraus erwachsen, daß er durch sein Verhalten für andere Personen oder für die Gesellschaft besondere Gefahren heraufbeschwört. Zu beachten ist, daß verschiedene Tatbestände des StGB nur die Verletzung bestimmter Arten von Pflichten für die strafrechtliche Verantwortlichkeit voraussetzen; so kann z. B. nach §193 StGB der Arbeitsschutzverantwortliche nur dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn er ihm in seinem Verantwortungsbereich obliegende gesetzliche oder berufliche Pflichten schuldhaft verletzt und dadurch die im Gesetz beschriebenen negativen Folgen schuldhaft verursacht hat.

Eine Pflicht kann für den Verantwortlichen kraft Gesetzes bestehen, wenn sie in einem Gesetz der Volkskammer, in einem Erlaß oder Beschluß des Staatsrates oder in einem Normativakt des Ministerrates oder einer anderen zentralen Dienststelle enthalten und wenn diese Rechtsvorschriften im Gesetzblatt oder

/1/ Vgl. StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Anm. 1 zu § 9 (Bd. 1, S. 98).

/2/ Klaus/Buhr, Philosophisches Wörterbuch, 7. Aufl., Leipzig 1970, Bd. 2, S. 831 f.

/3/ Vgl. hierzu Ziff. 2 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 142 StGB vom 21. Oktober 1970 (NJ-Beilage 6/70).